



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Kreises Plön zur Feststel- lung der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln, Tier- seuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die Landrätin des Kreises Plön ordnet aufgrund der §§ 21, 27 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

In einer Legehennenhaltung in der Gemeinde Kühren wurde am 06.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

I. Sperrbezirk

Um den Standort der Legehennenhaltung wird gem. § 21 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst das Gemeindegebiet der folgenden Gemeinden:

Ascheberg	Teil
Kühren	
Löptin	Teil
Postfeld	Teil



Preetz	Teil
Stolpe	Teil
Wahlstorf	Teil

Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der Karte rot umrandet dargestellt.

Danach gilt gem. § 21 Geflügelpest-Verordnung Folgendes:

1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.

2. Die Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl

- a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
- b) der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung dem Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, Email: vetabt@kreis-ploen.de , anzuzeigen.

3. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier, sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte wie z.B. Federn, Dung oder flüssige Stallabgänge dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.

4. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.



Dies gilt nicht, soweit

a) das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder

b) das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.

6. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dies Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundes-fernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.

9. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

10. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden



und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.

11. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

12. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und es sind nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

13. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.

14. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

a) in mehreren Ställen oder

b) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb, vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

15. Es ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen; hierüber sind Aufzeichnungen zu machen.

16. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.

17. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten, d.h. u.a. an den Ein- und Ausgängen zu Ställen oder sonstigen Standorten von gehaltenen Vögeln



sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht zu halten.

II. Beobachtungsgebiet

Um den Seuchenbestand wird gem. § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der folgenden Gemeinden:

Ascheberg	Teil	Nettelsee	
Barmissen		Plön	
Belau		Pohnsdorf	
Boksee		Postfeld	Teil
Bothkamp		Preetz	Teil
Dersau		Rastorf	
Dörnick		Rathjensdorf	
Großbarkau		Ruhwinkel	
Honigsee		Schellhorn	
Kalübbe		Schillsdorf	
Kirchbarkau		Schwentinental	
Klein-Barkau		Stolpe	Teil
Lebrade		Wahlstorf	Teil
Lehmkuhlen		Wankendorf	
Löptin	Teil	Warnau	
Martensrade		Wittmoldt	
Nehnten			



Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Im festgelegten **Beobachtungsgebiet** gilt gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung Folgendes:

1. Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung dem Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, Email: vetabt@kreis-ploen.de , anzuzeigen.

2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzklei-



dung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.

7. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

IV. Begründung:

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 05.03.2021 wurde im Kreis Plön in einer Legehennenhaltung bei mehreren Tieren hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 06.03.2021 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N8 festgestellt.

Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand Kreis Plön in der Gemeinde Kühren amtlich festgestellt.

Zuvor wurde bei zwei Reiherenten, welche am 23.02.2021 im Bereich der Stadt Plön tot aufgefundenen wurden, das Geflügelpestvirus des Subtyps H5N4 amtlich bestätigt. Bei einem weiteren am 26.02.2021 im Bereich der Stadt Plön tot aufgefundenen Schwan wurde das Virus mit dem Subtyp H5N8 am 05.03.2021 amtlich festgestellt.

Außerdem wurde das Virus des Subtyps H5 in der Wintersaison 2020/2021 flächendeckend in ganz Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung vom 22.02.2021 das Risiko eines Eintrags von Geflügelpest in Geflügelbestände als „hoch“ eingestuft. Seit dem 30.10.2020 sind über 650 Ausbrüche des hochpathogenen Influenzavirus H5 bei Wildvögeln und 66 Ausbrüche bei Geflügel festgestellt worden. Außerdem melden 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln.



In Gebieten mit einer hohen Dichte von Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus (Sekundärausbrüche) zwischen Geflügelhaltungen auszugehen.

Aufgrund von Witterungsschwankungen ist mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegungen (v.a. bei Wasservögeln und Möwen) zu rechnen. Kühle Temperaturen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor dem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der Erkrankung. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius vom mindestens drei Kilometer als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet um den Seuchenbestand fest.

Die durchgeführte Risikobewertung gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung lässt in Kenntnis der Virusnachweise und der allgemeinen Risikobewertung durch das FLI kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der zuvor benannten Restriktionszonen zu.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt.

Mit den überregionalen Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8, H5 N4 bzw. H5N5 bei verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist. Durch den Nachweis des Virus in tot aufgefundenen Wildvögeln landesweit an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Kreisgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aassfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Aus diesen Gründen ist für kleinere Restriktionszonen oder gar einen Verzicht auf deren Einrichtung kein Raum.

Es ist vielmehr zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu weiteren Einschleppungen des Geflügelpestvirus in Nutzgeflügelbestände kommt.



Im Kreis Plön befinden sich ferner an Seen und Fließgewässern zahlreiche als bedeutend eingeschätzte Rastplätze für Wildvögel, auf denen insbesondere im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Hinweise:

In bestimmten Fällen kann der Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön über Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 22 bis 25, 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Plön.



Jeder Verdacht auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Telefax 04522-743-236, Email: vetabt@kreis-ploen.de, zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe.

VI. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, den 07.03.2021

**Kreis Plön – Die Landrätin –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt**